

## Hochlastzeitfenster für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV für das Jahr 2019

Letztverbraucher mit einem atypischen Verbrauchsverhalten können nach §19 Abs. 2 StromNEV ein individuelles Netzentgelt bei der zuständigen Regulierungsbehörde beantragen. Ein atypisches Verhalten liegt vor, wenn die Zeitpunkte des maximalen Energiebezugs außerhalb der vom Netzbetreiber veröffentlichten Hochlastzeitfenster liegen.

Die Berechnung der Hochlastzeitfenster für das Jahr 2019 basiert auf dem Beschluss der BNetzA (BK4-13-739) mit Wirkung ab 01.01.2019. Die Hochlastzeitfenster der infra fürth gmbh sind für das Jahr 2019 wie folgt berechnet worden.

Entnahmeebene	Winter Dez. - Feb.	Frühling März - Mai	Sommer Juni - Aug.	Herbst Sept. - Nov
Umspannung zur Mittelspannung NE 4	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
Mittelspannung NE 5	16:30 – 19:30	18:15 – 19:30	entfällt	17:00 – 18:30
Umspannung zur Niederspannung NE 6	17:00 – 19:30	18:15 – 19:30	entfällt	17:30 – 18:30
Niederspannung NE 7	17:00 – 19:30	18:15 – 19:30	entfällt	17:30 – 18:30

Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage sowie Brückentage und der Zeitbereich zwischen 24.12. und 06.01. gelten gantztägig nicht als Hochlastzeit.

Die Datenermittlung für 2019 erfolgte gemäß Leitfaden mit den Zeitreihen vom 01.09.2017 bis zum 31.08.2018.



Ein individuelles Netzentgelt wird gewährt, sofern folgende Kriterien vom Letztverbraucher erfüllt werden:

- Bagatellgrenze: Die Netzentgeltreduzierung muss mindestens 500 € übersteigen.
- Eine Lastverlagerung mindestens folgende Erheblichkeitsschwellen überschreitet.

<b>Erheblichkeitsschwelle</b>	
Mittelspannung (Netzebene 5)	20%
Umspannung MS zu NS (Netzebene 6)	30%
Niederspannung (Netzebene 7)	30%

- Bei Anträgen ab dem Jahr 2013 muss eine Mindestverlagerung von 100 kW in allen Netz- und Umspannebenen vorliegen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nach §19 Abs. 2 Satz 10 StromNEV die Antragsstellung sowie die Anzeigeerstattung bei der zuständigen Regulierungsbehörde durch den Letztverbraucher zu erfolgen hat. Die dafür benötigte individuelle Vereinbarung stellt die infra fürth gmbh auf Anfrage zur Verfügung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Prognose des Lastverhaltens des Letztverbrauchers nicht durch den Netzbetreiber erfolgen kann. Die Antragsfristen nach Satz 5 sind entsprechend einzuhalten.

(Stand: 30.10.2018)

## Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromNEV

Ein individuelles Netzentgelt nach §19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV wird gewährt wenn

- die Benutzungszahl mindestens 7.000 Stunden im Jahr erreicht.
- der Stromverbrauch mindestens 10 Gigawattstunden übersteigt.

Das individuelle Netzentgelt beträgt, nach erfüllen der o.g. Kriterien, entsprechend Satz 3

- 20%\* bei 7.000 Benutzungszahlen.
- 15%\* bei 7.500 Benutzungszahlen.
- 10%\* bei 8.000 Benutzungszahlen.

\*mindestens allerdings den dem Letztverbraucher individuell zurechenbaren Anteil, in Form des physikalischen Pfades, ermittelt nach BK4-13-739.

Eine individuelle Vereinbarung nach Satz 2 und 3 wird durch die infra fürth gmbh auf Anfragen zur Verfügung gestellt. Es gelten die weiteren Regelungen im §19 StromNEV.

(Stand: 31.10.2018)